Stadt Luzern
Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
www.stadtrat.stadtluzern.ch

T 041 208 82 11
stadtrat@stadtluzern.ch

Bericht und Antrag 30 an den Grossen Stadtrat von Luzern

Ersatzwahl eines Mitgliedes der Einbürgerungskommission für den Rest der Amtsdauer vom 1. Januar 2027 bis 31. August 2028

Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet mit StB 731 vom 16. September 2026

Mediensperrfrist: 27. Oktober 2026, 16.00 Uhr

Politische und strategische Referenz

Politischer Grundauftrag

In Kürze

Die Einbürgerungskommission besteht aus sieben in der Stadt Luzern stimmberechtigten Mitgliedern. Der Grosse Stadtrat wählt auf Antrag des Stadtrates das Präsidium und die Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Mitglieder der Einbürgerungskommission und das Präsidium wurden mit B+A 27 vom 12. Juni 2024: «Wahl der Mitglieder der Einbürgerungskommission für die Amtsdauer vom 1. September 2024 bis 31. August 2028» am 5. September 2024 vom Grossen Stadtrat gewählt.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2026 demissioniert das bisherige Mitglied der Einbürgerungskommission der Stadt Luzern Alessandra Sorrentino, SP, per 30. November 2026.

Die Mitgliederversammlung der SP Stadt Luzern hat als Mitglied der Einbürgerungskommission für den Rest der Amtsdauer bis 31. August 2028 Cédric Güggi, Luzern, nominiert.

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Ausgangslage und Zielsetzung 4

2 Rahmenbedingungen: Grundlagen für die Wahl der Mitglieder 4

2.1 Gemeindeordnung ... 4

2.2 Reglement über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern in der Stadt Luzern (Einbürgerungsreglement) ... 4

3 Vorgehen: Auswahlverfahren 5

3.1 Sitzverteilung ... 5

3.2 Nomination ... 5

3.3 Vorberatung der Wahl des neuen Kommissionsmitgliedes ... 5

4 Antrag 6

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Stadtrates

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Die Einbürgerungskommission besteht aus sieben in der Stadt Luzern stimmberechtigten Mitgliedern. Der Grosse Stadtrat wählt auf Antrag des Stadtrates das Präsidium und die Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Diese stimmt mit jener des Grossen Stadtrates überein. Die Mitglieder der Einbürgerungskommission und das Präsidium wurden mit B+A 27/2024 am 5. September 2024 vom Grossen Stadtrat für die Amtsdauer vom 1. September 2024 bis 31. August 2028 gewählt.

Das bisherige Mitglied der Einbürgerungskommission der Stadt Luzern Alessandra Sorrentino, SP, hat mit Schreiben vom 3. Juni 2026 dem Grossen Stadtrat ihre Demission per 30. November 2026 eingereicht.

Für die restliche Amtsdauer bis 31. August 2028 hat die Partei ein neues Mitglied nominiert.

2 Rahmenbedingungen: Grundlagen für die Wahl der Mitglieder

2.1 Gemeindeordnung

Die massgebenden Wahlbestimmungen sind in Art. 26 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 (GO; sRSL_0.1.1.1.1) enthalten.

Art. 26 *Wahlen*
[1] Der Grosse Stadtrat wählt auf Antrag des Stadtrates
a. für eine Amtsdauer von vier Jahren:
   - ...
   - die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder der Einbürgerungskommission.

Art. 47 *Zuständigkeit*
[1] Zuständig für die Erteilung bzw. Zusicherung des Stadtbürgerrechtes ist:
a. ...
b. eine vom Grossen Stadtrat gewählte Einbürgerungskommission für die Zusicherung des Stadtbürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer.
[2] Das Nähere, namentlich Zusammensetzung und Anzahl Mitglieder der Einbürgerungskommission, regelt der Grosse Stadtrat in einem Reglement.

2.2 Reglement über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern in der Stadt Luzern (Einbürgerungsreglement)

Weitere Wahlbestimmungen sind in Art. 3 des Reglements über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern in der Stadt Luzern vom 28. Oktober 2010 (Einbürgerungsreglement; sRSL 0.5.6.1.1) zu finden:

Art. 3 *Zusammensetzung und Wahl*
[1] Die Einbürgerungskommission besteht aus sieben in der Stadt Luzern stimmberechtigten Mitgliedern. Die Stärke der Parteien soll angemessen vertreten sein. Städtische Angestellte können der Einbürgerungskommission nicht angehören.
[2] Der Grosse Stadtrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die frei wählbaren Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Diese stimmt mit jener des Grossen Stadtrates überein.
[3] Bei Wegfall einer Wählbarkeitsvoraussetzung gemäss Abs. 1 oder Ausscheiden aus der Kommission während der Amtsperiode wählt der Grosse Stadtrat ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode.
[4] Kandidierende haben sich in der Regel bei der Geschäftsleitung des Rates im Rahmen der Vorberatung des Wahlgeschäfts (Ersatz- oder Gesamterneuerungswahl) vorzustellen.

3 Vorgehen: Auswahlverfahren

3.1 Sitzverteilung

Nach Art. 3 Abs. 1 des Einbürgerungsreglements ist bei der Wahl die Stärke der Parteien angemessen zu berücksichtigen. In Beachtung dieses Grundsatzes bzw. aufgrund der Ergebnisse der Grossstadtrats-wahlen vom 28. April 2024 stehen der SP drei Sitze zu.

3.2 Nomination

Die Mitgliederversammlung der SP Stadt Luzern hat für den Rest der Amtsperiode bis 31. August 2028 nachfolgende Person mit Stimm- und Wahlrecht in der Stadt Luzern als Mitglied der Einbürgerungs-kommission der Stadt Luzern nominiert:

– Güggi Cédric, SP, Co-Leiter RISM Digital Center, Luzern

3.3 Vorberatung der Wahl des neuen Kommissionsmitgliedes

Gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. h des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 10. April 2025 (sRSL 0.3.1.1.1) i. V. m. Art. 3 Abs. 4 des Einbürgerungsreglements haben sich die Kandidierenden für die Einbürgerungskommission vor der Wahl in der Regel bei der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates vorzustellen. Denn den Entscheiden der Einbürgerungskommission kommt mit der auf städtischer Stufe abschliessenden Zusicherung des Stadtbürgerrechtes ein erhebliches Gewicht zu. Der vorliegende Bericht und Antrag wird folglich nach der Verabschiedung durch den Stadtrat in der Regel nicht direkt dem Grossen Stadtrat unterbreitet, sondern von der Geschäftsleitung des Rates vorberaten. Bei dieser Gelegenheit stellt sich die oder der Kandidierende dem vorberatenden Gremium vor.

4 Antrag

Der Stadtrat stellt fest, dass der Nominierte die Voraussetzungen für die Wahl als Mitglied der Einbürgerungskommission der Stadt Luzern erfüllt, und unterbreitet dem Grossen Stadtrat einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 16. September 2026

Beat Züsli
Stadtpräsident

Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 30 vom 16. September 2026 betreffend

Ersatzwahl eines Mitgliedes der Einbürgerungskommission für den Rest der Amtsdauer vom 1. Januar 2027 bis 31. August 2028,

in Anwendung von Art. 26 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 3 Abs. 2 und 3 des Reglements über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern in der Stadt Luzern vom 28. Oktober 2010,

beschliesst:

I. Für die Amtsdauer vom 1. Januar 2027 bis 31. August 2028 wird folgende Person als Mitglied der Einbürgerungskommission der Stadt Luzern gewählt:

   – Güggi Cédric, Luzern, SP